

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Falkenhain (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 24. Oktober 2005**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Falkenhain in seiner Sitzung am 24. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen.

## **1. Teil - Abwassergebühren**

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 3 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstäbe für die Abwassergebühren**

(1) Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser werden nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. (§ 4 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(4) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2 AbwS), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(5) Die Grundgebühren werden pro Grundstück nach dem vorhanden oder bei nicht Vorhandensein nach dem für das Grundstück erforderlichen Wasserzähler, nach der Durchflussmenge des Wasserzählers berechnet.

#### **§ 4**

##### **Abwassermenge, Anzahl der Wasserzähler, Wasserzählergröße**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 3 Abs. 2), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Sind keine Messeinrichtungen auf dem Grundstück vorhanden, wird die Abwassermenge durch die Gemeinde pauschal mit - 28 m<sup>3</sup> Person/Jahr - angesetzt.

(3) Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.

(4) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von § 3 Abs. 5 als Wasserzähler der vorhandene oder der erforderliche Wasserzähler je angeschlossenes Grundstück zum Zeitpunkte der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr (§ 4 Abs. 1) abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 (AbwS) ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 8 Kubikmeter/Jahr und

2. je Vieheinheit Geflügel 8 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. 1991 I S. 230), zuletzt geändert am 15.12.1995 (BGBl. 1995 I S. 1783)) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sollen einen Monat vor Ablauf des Veranlagungszeitraums gestellt werden.

## § 6

### Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine sonstige Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Klärteich) gereinigt wird  | 4,00 € ,  |
| 2. für Schmutzwasser, das aus Überläufen von Kleinkläranlagen in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk oder eine sonstige Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Klärteich) angeschlossen sind | 1,73 € ,  |
| 3. für Klärschlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird  | 20,96 € , |
| 4. für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird   | 29,28 € , |

## § 7

### Grundgebühren

(1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 3 Abs. 1 werden für baulich genutzte und an einen Kanal angeschlossene Grundstücke Grundgebühren erhoben.

(2) Die Grundgebühr für Grundstücke, die an einen Kanal mit Anschluss an ein Klärwerk oder eine sonstige Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

- |  |        |
|--|--------|
| 1. bis zu 2,5 m <sup>3</sup> /h                                | 4,50 € |
| 2. größer als 2,5 m <sup>3</sup> /h bis 6,00 m <sup>3</sup> /h | 30,00€ |
| 3. größer als 6,00 m <sup>3</sup> /h                           | 60,00€ |

(3) Die Grundgebühr für Grundstücke, die an einen Kanal ohne Anschluss an ein Klärwerk oder eine sonstige Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

1. bis zu 2,5 m <sup>3</sup> /h	1,20 €
2. größer als 2,5 m <sup>3</sup> /h bis 6,00 m <sup>3</sup> /h	9,00 €
3. größer als 6,00 m <sup>3</sup> /h	18,00 €

## **§ 8**

### **Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgelegt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung oder mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 6 Nummer 1 und 2 und § 7 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 6 Nummer 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

## **§ 10**

### **Vorauszahlungen**

(1) Jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 Nummer 1 und 2 sowie nach § 7 zu leisten, sofern die Vorauszahlungen insgesamt mindestens 80,00 € betragen. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres und die Grundgebühr für drei Monate nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) Jeweils zum 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 Nummer 1 und 2 zu leisten, sofern die Vorauszahlungen insgesamt weniger als 80,00 €, mindestens aber 40,00 € betragen. Der Vorauszahlung ist jeweils die Hälfte der Abwassermenge des Vorjahres und die Grundgebühr für sechs Monate nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

## 2. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 11

#### Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I, 1991, S. 766) in der Fassung vom 03.08.1992 (BGBl. I, 1992, S. 1464) § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, 1994, S. 709).

### § 12

#### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.  
Die Satzung vom 05.01.2004 tritt somit außer Kraft.

Falkenhain, den 25. Oktober 2005

Härtel  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.